

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 24.04.2024 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11.12.2024 hat das Präsidium am 18.12.2024 die unter Berücksichtigung des universitären Leitbildes für das Lehren und Lernen neu gefasste Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste Prüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG. Die Genehmigung durch das niedersächsische Justizministerium erfolgte am 05.08.2024 (§ 4 a Abs. 5 Satz 1 NJAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 568)).

Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Schwerpunktbereichsprüfungsordnung - SchwPrO)

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand

Die Ordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich des rechtswissenschaftlichen Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung (§ 5 Abs. 1, 1. Halbs. DRiG; § 2 NJAG).

§ 2 Ziel der Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung

(1) ¹Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des rechtswissenschaftlichen Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5a Abs. 2 S. 4 DRiG; § 4a Abs. 1 S. 1 NJAG). ²Sie sollen wissenschaftliche Durchdringung des Pflichtstoffes und Praxisorientierung verbinden.

(2) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende über vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie über die erforderlichen

Schlüsselqualifikationen verfügt und das Recht in seinem Bezug zur Praxis anzuwenden vermag. ²Sie ist Teil der ersten Prüfung (§ 5 Abs. 1, 2. Halbs. i. V. m. § 5d Abs. 2 S. 4 DRiG).

§ 3 Schwerpunktbereiche

(1) Schwerpunktbereiche sind

- a) Historische und philosophische Grundlagen des Rechts (Schwerpunkt 1),
- b) Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt 2),
- c) Zivilrecht und Zivilrechtspflege (Schwerpunkt 3),
- d) Privates und öffentliches Medienrecht (Schwerpunkt 4),
- e) Internationales und Europäisches öffentliches Recht (Schwerpunkt 5),
- f) Kriminalwissenschaften (Schwerpunkt 6),
- g) Arbeits- und Sozialordnung (Schwerpunkt 7),
- h) Medizinrecht (Schwerpunkt 8),
- i) Öffentliches Recht - Regieren, Regulieren und Verwalten (Schwerpunkt 9).

(2) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst universitäre Lehrveranstaltungen von mindestens 16 Semesterwochenstunden aus einem Schwerpunktbereich (§ 4a Abs. 1 S. 2 NJAG).

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf den von der oder dem Studierenden ausgewählten Schwerpunktbereich.

Teil 2: Organisation

§ 4 Prüfungsadministration

(1) ¹Dem Prüfungsamt obliegt die Organisation und Verwaltung der Schwerpunktbereichsprüfung. ²Es führt insbesondere die elektronischen Prüfungsakten, prüft die Zugangsberechtigung und stellt Zeugnisse über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung aus.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan leitet das Prüfungsamt und trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung sicher und wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG), der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

(NJAVO), des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses (§ 5) vor und führt sie aus. ²Sie oder er erstattet dem Fakultätsrat auf entsprechende Aufforderung Bericht.

(5) Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans und nach Stellungnahme der Studienkommission über Richtlinien zur verwaltungstechnischen Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Ausschuss für die Schwerpunktbereichsprüfung (Prüfungsausschuss) gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an. ³Dies sind die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei weitere Mitglieder nach § 6 Abs. 1 lit. a/g, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Mit Ausnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan einberufen und geleitet. ²Es gilt die Vertretungsregelung des kollegialen Dekanates. ³Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, anwesend ist. ²Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ³Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit;

sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Prüfungsberechtigt sind

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- e) Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- f) Lehrbeauftragte,
- g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Rätinnen und Räte, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- i) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt, soweit sie Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen sind und eigenständig Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich abhalten.

²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen mit vergleichbarer Qualifikation und spezifischen Lehrerfahrungen als Prüfungsberechtigte bestellen; deren Amtszeit endet mit Ablauf des dritten auf ihre Bestellung folgenden Kalenderjahres, wenn nicht im Einzelfall bei der Bestellung eine kürzere Frist festgelegt ist; eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Eine Prüferin oder ein Prüfer kann nach Ausscheiden aus der Universität Göttingen oder im Fall des Absatzes 1 S. 2 u. 3 nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit die Bewertung von vorher erbrachten Prüfungsleistungen zu Ende führen.

(3) Die Abnahme von Prüfungen durch Angehörige i. S. v. § 20 Abs. 5 VwVfG ist ausgeschlossen.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers des jeweiligen Schwerpunktbereiches für ein Prüfungsverfahren die Prüferinnen oder Prüfer der Prüfungskommission und bestimmt vorbehaltlich Absatz 5 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(5) ¹Im Fall der Einzelprüfung (§ 12 Abs. 1 S. 3) führt den Vorsitz der Prüfungskommission die Prüferin oder der Prüfer. ²Es wird eine fachkundige Beisitzerin oder ein fachkundiger Beisitzer

bestellt, die bzw. der mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben haben muss.

§ 7 Elektronische Prüfungsverwaltung

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem System elektronischer Prüfungsverwaltung, mit dem die Prüfungsdaten verwaltet werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer oder die von diesen Beauftragten wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit und tragen die Bewertungen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem ein.

Teil 3: *Schwerpunktbereichsausbildung*

§ 8 Schwerpunktbereichsfächer

(1) ¹Der Fakultätsrat legt die den einzelnen Schwerpunktbereichen zugehörigen Fächer fest.

²Sie sind fakultätsöffentlich in geeigneter Form bekannt zu machen.

(2) ¹Die Fakultät stellt sicher, dass sowohl im Winter- als auch im Sommersemester in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen angeboten werden. ²Das Angebot soll den Studierenden Wahlmöglichkeiten eröffnen. ³Das Lehrveranstaltungsangebot soll jeweils ein Semester im Voraus fakultätsöffentlich in geeigneter Form bekannt gemacht werden. ⁴Ein Anspruch auf die Abhaltung angekündigter Lehrveranstaltungen besteht nicht.

§ 9 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zur Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich nach § 1 dieser Ordnung haben Studierende Zugang (Zugangsberechtigung),

a) die im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen eingeschrieben sind,

b) die die Zwischenprüfung bestanden haben und

c) die an einer Lehrveranstaltung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 NJAG (in der Regel einem Seminar oder einem propädeutischen Seminar) zur Vorbereitung dieser Prüfung mit Erfolg teilgenommen haben. ²Die erfolgreiche Teilnahme setzt voraus, dass die wissenschaftliche Bearbeitung einer juristischen Themenstellung (Studienleistung) im Rahmen dieser Lehrveranstaltung mindestens mit der Gesamtnote ausreichend (4

Punkte) bewertet wird. ³Studierende, auf die die Zwischenprüfungsordnung keine Anwendung findet, müssen gleichwertige Leistungen nachweisen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Studierende nicht zugangsberechtigt,
- a) die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben oder
 - b) die sich bereits als Prüflinge in einem anderweitigen Prüfungsverfahren zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung befinden.

§ 10 Festlegung und Wechsel des Schwerpunktbereichs

(1) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gemäß § 11 legen die Studierenden ihren jeweiligen Schwerpunkt fest und geben aus diesem Schwerpunktbereich fünf Lehrveranstaltungen an; die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

(2) ¹Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs findet in der Regel nicht statt. ²Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan auf begründeten Antrag.

Teil 4: Schwerpunktbereichsprüfung

§ 11 Bestandteile der Prüfung

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung setzt sich zusammen aus
- a) einer mündlichen Prüfung (§ 12) und einer darauffolgenden
 - b) Studienarbeit, die aus einem Teil in Textform und einer mündlichen Präsentation besteht (§13).

(2) ¹Wird das abgeprüfte Rechtsgebiet an der Fakultät in einer Fremdsprache gelehrt, so findet die Prüfung regelmäßig in dieser Sprache statt. ²Auf Wunsch des Prüflings ist die Prüfung in deutscher Sprache durchzuführen.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsgesprächen und wird von einer Prüfungskommission bestehend aus zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen (Doppelprüfung). ²Die Prüfung findet als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen statt, die

Dauer jedes Prüfungsgesprächs soll 12 Minuten je Prüfling betragen. ³In Ausnahmefällen können Prüfungsgespräche auch in zwei separaten Prüfungen (Einzelprüfungen) stattfinden.

(2) ¹Das Prüfungsamt der Fakultät teilt den Prüflingen den Termin der mündlichen Prüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstag mit. ²Die Prüfenden werden zeitgleich über die Zusammensetzung der Prüfungsgruppen und die Termine informiert. ³Die mündlichen Prüfungen finden in den letzten drei Vorlesungswochen statt. ⁴In Ausnahmefällen können Prüfungen auch in der ersten Woche nach Vorlesungsende durchgeführt werden.

(3) ¹Der Prüfungsstoff erstreckt sich auf den Veranstaltungsstoff der fünf von den Prüflingen bei der Anmeldung angegebenen Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs. ²Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das auch die vergebenen Einzelnoten ausweist.

(4) Die Bewertungen der Prüfungsgespräche werden den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben und spätestens eine Woche nach der Prüfung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt.

(5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten die Teilnahme von Zuhörenden gestatten. ²Sie oder er hat insoweit das Hausrecht inne.

§ 13 Studienarbeit; Moot Court

(1) ¹Die Studienarbeit ist eine rechtswissenschaftliche Arbeit aus den Fächern des jeweiligen Schwerpunktbereichs einschließlich der dazugehörenden Pflichtfächer (Fall- oder Themenarbeit). ²Sie besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einem mündlichen Vortrag einschließlich anschließender Diskussion. ³Sofern die vorangegangenen mündlichen Prüfungen als Einzelprüfungen abgenommen worden sind, darf die Studienarbeit nicht bei einem dieser Prüferinnen und Prüfer abgelegt werden.

(2) ¹Der schriftliche Teil der Studienarbeit wird in der Regel im Rahmen eines Seminars als häusliche Arbeit erstellt, dabei soll eine Teilnehmerzahl von 15 Prüflingen nicht überschritten werden. ²Bewerben sich für ein Seminar mehr Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze durch ein Losverfahren. ³Die Einzelheiten dieses Verfahrens können auf Vorschlag des Studiendekans nach Anhörung der Studienkommission durch eine vom Fakultätsrat zu erlassender Richtlinie geregelt werden.

(3) ¹Dem Teil der Studienarbeit in Textform ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen; die Arbeit soll einen Umfang von 30 Seiten (ohne

Inhaltsgliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. ³Der Abgabetermin wird durch das Hochladen der Arbeit in dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem gewahrt. ⁴Im Übrigen wird auf das auf der Homepage der Fakultät veröffentlichten Vorgaben zur Anfertigung der Studienarbeit verwiesen.

(4) ¹Die schriftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Teilnahme an einem simulierten Gerichtsverfahren (Moot-Court) kann die Studienarbeit im schriftlichen Teil ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. ²Der mündliche Vortrag in der Moot-Court Veranstaltung ist durch eine Prüferin/einen Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zu bewerten. ³Die Bewertung des mündlichen Vortrages kann auch aufgrund der Präsentation in einer MootCourt-Generalprobe erfolgen; die Bestimmung des dort zu haltenden Vortrages als Prüfungsleistung ist dem Prüfungsamt vorab durch die Prüferin oder den Prüfer anzuzeigen. ⁴Über die Gleichwertigkeit der schriftlichen Prüfungsleistung nach Satz 1 entscheidet die oder der für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung zuständige Prüferin oder Prüfer.

(5) Die Bewertungen werden den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem letzten Prüfungsteil über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt.

§ 14 Bewertung und Notenbildung

(1) Die beiden Leistungen der mündlichen Prüfung i.S.d. § 12 Abs. 1 lit. a dieser Ordnung werden nach Maßgabe von § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung einzeln bewertet und ausgewiesen.

(2) ¹Die Prüfungsnote der Studienarbeit wird aus den für die schriftliche Ausarbeitung und den mündlichen Vortrag der jeweiligen Prüfung im Gutachten gesondert auszuweisenden Teilprüfungsnoten gebildet, in der die schriftliche Ausarbeitung einen Anteil von zwei Dritteln, der mündliche Vortrag einen Anteil von einem Drittel ausmacht. ²Die Teilprüfungsnoten werden nach Maßgabe von § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung vergeben. ³Die Prüfungsnote wird nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7) in der jeweils geltenden Fassung bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gebildet. ⁴Im Falle der Sätze 1 und 2 wird ab einem Wert von 0,005 hinter dem Komma auf die nächste höhere Ziffer aufgerundet, bei einem Wert von unter 0,005 hinter dem Komma auf die nächst niedrige Ziffer abgerundet.

(3) ¹Aus den Prüfungsnoten wird die Gesamtprüfungsnote gebildet, wobei die Noten der beiden mündlichen Prüfungen jeweils einen Anteil von einem Viertel und die Note der Studienarbeit einen Anteil von ein Halb ausmachen. ²Die Gesamtprüfungsnote wird nach Maßgabe von § 2 JurPrNotSkV in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 15 Bestehen und Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote mindestens ausreichend (4 Punkte) lautet.

(2) ¹Im Fall des Nichtbestehens kann die Schwerpunktbereichsprüfung nur in dem gewählten Schwerpunktbereich einmal wiederholt werden. ²Auf Antrag des Prüflings wird die Studienarbeit, die mit mindestens der Note ausreichend (4 Punkte) bewertet wurde, angerechnet. ³Der Antrag ist vor Beginn der Wiederholungsprüfung zu stellen.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, erlischt zugleich der Prüfungsanspruch für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Prüfung.

(4) ¹Auf Antrag ist nach erfolglosem Ablegen der mündlichen Prüfung ein vorzeitiger Wechsel in den Wiederholungsversuch nach § 15 Abs. 2 S. 1 möglich. ²Der Antrag muss spätestens eine Woche nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung gestellt werden.

§ 16 Hilfsmittel

¹Sämtliche verwendete Hilfsmittel sind zu dokumentieren. ²Im Rahmen des Upload-Vorgangs ist die eigenständige Bearbeitung zu versichern und die fakultätsinterne Schlussversicherung (wie in der Anlage) abzugeben.

§17 Anmeldung und Rücktritt

(1) ¹Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung und zur Studienarbeit wird mit der Anmeldung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem verbindlich. ²Versäumte und verspätet abgelieferte Prüfungsleistungen gelten als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) ¹Ein Prüfling kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere im Krankheitsfall von einer verbindlichen Anmeldung zurücktreten ²Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. ³Wichtige Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. ⁴In

offensichtlichen Fällen reicht für den Rücktritt von der Erbringung der Prüfungsleistung ein ärztliches Attest aus.

(3) Im Falle des Rücktritts kann die mündliche Prüfung (§ 12) erst im darauffolgenden Prüfungsdurchgang abgelegt werden.

§ 18 Beeinträchtigungen

¹Ist ein Prüfling durch eine chronische Erkrankung oder eine Behinderung, die nicht die durch die Prüfung zu belegende Befähigung betrifft, dauerhaft oder länger als ein Semester daran gehindert, die Prüfung wie vorgesehen abzulegen, kann auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein fachärztliches Attest, das die für die Beurteilung notwendigen medizinischen Befundtatsachen enthält, zu belegen.

§ 19 Mutterschutzgesetz, Elternzeit

(1) ¹Es gelten entsprechend die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) mit Ausnahme der §§ 17 bis 24 sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

(2) Die Teilnahme an verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen während des Mutterschutzes ist auf Antrag durch Erklärung des Verzichts auf den Mutterschutz möglich.

§ 20 Täuschung

(1) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Inanspruchnahme unzulässiger Hilfe Dritter, von der weiteren Teilnahme an der Teilprüfung ausschließen. ²In diesem Fall wird die Arbeit in der Regel mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ³Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. ⁴Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.

(2) Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs kann die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung nach Anhörung der Beteiligten vom Prüfungsausschuss vorzeitig für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Wird ein schwerer oder wiederholter Täuschungsversuch nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, so kann nach Anhörung der Beteiligten die Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit diesem Tag durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden; das Prüfungszeugnis wird dann eingezogen.

(4) Entsprechendes gilt, wenn der Zugang zur Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

(5) Eine schriftliche Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde; sie kann insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

§ 21 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung wird ein schriftliches, von der Studiendekanin oder dem Studiendekan unterzeichnetes Schwerpunktbereichsprüfungszeugnis erteilt.

(2) Es weist aus

- a) den Schwerpunktbereich,
- b) die Gesamtprüfungsnote in Wort und Zahl (§15 Abs. 1),
- c) die Noten der im Rahmen der mündlichen Prüfung (§ 11 Abs. lit a) erbrachten Teilleistungen sowie die Note der Studienarbeit (§ 11 Abs. 1 lit. b),
- d) als Datum den Tag der letzten Teilprüfungsleistung.

§ 22 Akteneinsicht

Die Prüflinge können die Prüfungsakte in der elektronischen Studierendenakte (ESA) bereits während des laufenden Prüfungsverfahrens einsehen und Dokumente herunterladen.

Teil 5: Rechtsbehelfe

§ 23 Abhilfeverfahren

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass von einem Prüfling oder allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren oder die Aufgabenstellung mit Mängeln behaftet waren, die die

Chancengleichheit erheblich verletzt haben. ²Die Wiederholung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels und vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens sind vom Prüfling unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen. ²Der Prüfling kann vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, spätestens jedoch binnen eines Monats nach erfolgter Mängelrüge beim Prüfungsamt einen schriftlich begründeten Antrag auf Wiederholung des mangelbehafteten Prüfungsteils stellen, der vom Prüfungsausschuss alsbaldig zu bescheiden ist. ³Nach Ablauf der Monatsfrist des Satzes 2 ist die Geltendmachung dieser Verfahrensmängel für ihn ausgeschlossen.

§ 24 Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung sowie andere Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) ¹Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden, soweit sich die Rüge auf die Bewertung von Prüfungsleistungen bezieht. ²Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.

(3) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Hierüber bescheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen unterliegen einer Neubewertung durch mit der Abnahme dieser Prüfung bislang nicht befasste Personen, wenn sie der Prüfungsausschuss für fehlerhaft hält und nicht die Prüferin oder der Prüfer, deren oder dessen (Be-)Wertung beanstandet wird, der Rüge antragsgemäß abhilft.

Teil 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg August-Universität rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

(2) Zugleich tritt, unbeschadet der Regelungen des § 26, die Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss

Erste Prüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2004 S. 749), zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrates vom 01.07. 2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 37/2009 S. 5723), außer Kraft.

§ 26 Überleitungsvorschriften

¹Für Studierende, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eine Prüfungsleistung im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung begonnen haben, finden die bis zu diesem Tag geltenden Vorschriften über die Schwerpunktbereichsprüfung Anwendung.

²Studierende, die sich bis 31.03.2025 für die Schwerpunktbereichsprüfung nach altem Recht (SchwPrO, Neufassung v. 05.10.2012) im Prüfungsverwaltungssystem Flexnow anmelden und eine Studien- oder Seminararbeit für ein Seminar im Wintersemester 2024/25 oder im Sommersemester 2025 anfertigen und fristgemäß abgeben, legen die Schwerpunktbereichsprüfung nach den bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Ordnung geltenden Vorschriften ab.

Anlage zu § 16 Satz 2 SchwPrO:

Schlussversicherung über die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Studierende der Georg-August-Universität Göttingen müssen bei der Erbringung von Leistungen in Studium und Examen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis beachten. Es gilt die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Verstoß gegen diese Grundsätze – und damit keine aner kennenswerte wissenschaftliche Leistung – ist insbesondere im Falle eines Plagiats gegeben. Von Plagiat spricht man, wenn Ideen oder Worte anderer als eigene ausgegeben werden, ohne dies durch entsprechende Zitierung kenntlich zu machen. Dabei spielt es keine Rolle, aus welcher Quelle (Buch, Zeitschrift, Internet, Textgenerator, Arbeit eines anderen Studierenden usw.) die fremden Ideen und Worte stammen, ebenso wenig, ob es sich um größere oder kleinere Übernahmen handelt oder ob die Entlehnungen wörtlich oder übersetzt oder sinngemäß sind. **Werden (ausnahmsweise) Textpassagen wörtlich übernommen, so sind diese im Text zusätzlich zur Quellenangabe mit An- und Ausführungsstrichen als solche zu kennzeichnen. Werden fremde Auffassungen wiedergegeben, so sind diese in indirekter Rede als solche kenntlich zu machen. Eine nur allgemeine Anführung der benutzten Quellen im Literaturverzeichnis ist nicht ausreichend. Entscheidend ist, dass die Quelle im Text angegeben ist. Wird sie verschwiegen, liegt ein Plagiat und damit ein Täuschungsversuch vor.**

Die Fakultät macht Gebrauch von allen technischen Möglichkeiten, Vorlagen im Internet aufzuspüren. Für die Wahrung der Abgabefristen ist allein das Hochladen der Arbeit im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ausschlaggebend.

Die Abgabe eines Plagiats stellt einen Täuschungsversuch gemäß § 20 SchwPrO dar und wird mit 0 Punkten (ungenügend) bewertet. Im Studium wird der Studierende von der betreffenden Lehrveranstaltung ausgeschlossen. Es wird weder ein Leistungsnachweis noch eine Anwesenheitsbescheinigung ausgestellt. Dies folgt – unabhängig von der Unterzeichnung dieser Erklärung – bereits aus den einschlägigen Prüfungsbestimmungen.

Die gestellte Aufgabe ist geistiges Eigentum des Aufgabenstellers und darf nicht ohne dessen Zustimmung in Druckmedien oder elektronischen Medien wie dem Internet veröffentlicht werden.

Das auf der Homepage veröffentlichte Merkblatt zur Anfertigung der Studienarbeit ist zur

Kenntnis zu nehmen.

Hiermit versichere ich, dass ich den obenstehenden Text zur Kenntnis genommen und in der beigefügten Arbeit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis – insbesondere das Plagiatsverbot – beachtet und die Arbeit eigenständig, nur unter Benutzung der ausgewiesenen Literatur und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Ich verpflichte mich, Aufgabe und Lösung nicht ohne Zustimmung des Aufgabenstellers zu veröffentlichen.